

Streit um § 3 der Unionsurkunde

Gabriele Stüber

Quelle: Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz Abt. 1.2. Nr. 006, Nr. 007 und Nr. 012.

Die Urkunde, die die Vereinbarungen über die Union der protestantischen Konfessionen im bayerischen Rheinkreise enthielt, war das Ergebnis der Generalsynode in Kaiserslautern, die vom 2. bis 16. August 1818 getagt hatte. Das Dokument ging dem bayerischen König am 21. August zu. Von Seiten des lutherischen Generalkonsistoriums in München machte man Bedenken geltend.

Umstritten war vor allem § 3 der Allgemeinen Bestimmungen, der das Bekenntnis regelte. Hieran entzündete sich die grundsätzliche Frage, ob Bekenntnisschriften, die von Menschen verfasst worden waren, über die Zeit ihrer Entstehung hinaus Gültigkeit beanspruchen durften. Radikal hatte es schon in den Dokumenten der Lokalunionen geheißen, nur das Neue Testament solle die Glaubensnorm sein.

Der König genehmigte die Unionsurkunde zwar grundsätzlich, forderte aber eine Nachbesserung von § 3. Man könne nicht einfach beschließen, dass die symbolischen Bücher, d. h. die Bekenntnisschriften der Konfessionskirchen, abgeschafft würden. Der Text von § 3 wurde daher am 10. Oktober 1818 verändert an das Konsistorium nach Speyer gesandt. Dieser Änderung wollte nun das Speyerer Konsistorium nicht zustimmen. Schließlich wurde auf der Generalsynode von 1821 ein Kompromissvorschlag angenommen. Dieser Vorschlag wurde vom König gegen die Bedenken des Oberkonsistoriums im Juni 1822 genehmigt. Allerdings sollte eine künftige Generalsynode die Frage weiter erörtern. Die Generalsynode von 1825 blieb einstimmig bei der Fassung von 1821, weil sie eine weitere Änderung der Unionsurkunde im Hinblick auf die öffentliche Meinung und den religiösen Frieden für bedenklich hielt.

Im folgenden Quellentext finden sich die drei Fassungen im Wortlaut.

Literaturempfehlung

Quellenbuch zur Pfälzischen Kirchenunion und ihrer Wirkungsgeschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Zusammengestellt von Sonja Schnauber und Bernhard Bonkhoff. Hrsg. v. Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz. Speyer 1993, S. 142-167 mit einem Vergleich der verschiedenen Fassungen).

Werner Schwartz, Roland Paul, Karl Scherer, Werner Seeling (Hrsg.): Protestantisch – Evangelisch – Christlich. Werden und Profil unserer pfälzischen Kirche. Eine Ausstellung zum 175jährigen Jubiläum der Pfälzischen Kirchenunion 1818-1993. Kaiserslautern 1993, bes. S. 40-43.

Die drei Fassungen von § 3 der Unionsurkunde im Vergleich

Erste Formulierung der Generalsynode 1818	Abänderung des bayerischen Königs vom 10. Oktober 1818	Kompromissformel der Generalsynode 1821
<p>§ 3 Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt, außer dem neuen Testament, nichts anders für eine Norm ihres Glaubens. Sie erklärt, daß alle, bisher bey den protestantischen Confessionen bestanden, oder von ihnen dafür gehaltenen, symbolische Bücher völlig abgeschafft seyn sollen und daß endlich die Kirchenagende, und andre Religionsbücher, indem sie die jetzigen Grundsätze der vereinigten protestantischen Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht zur unabänderlichen Norm des Glaubens dienen, und die Gewissensfreiheit einzelner protestantisch-evangelischer Christen nicht beschränken sollen.</p>	<p>§ 3 Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen anderen Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehr-Norm die allgemeinen Symbola, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesen Punkte, nach den hier folgenden nähern Bestimmungen.</p>	<p>§ 3 Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bey den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift.</p>

Erläuterung: Der Begriff „Symbolische Bücher“ ist abgeleitet von dem griechischen Wort „symbolon“ und bedeutet „das Zusammengeworfene“. Es ist eine alte Bezeichnung für Bekenntnisschriften, die Aussagen zu den Grundlagen des Glaubens einer christlichen Gruppe enthalten. Für die lutherische Kirche sind die traditionellen symbolischen Bücher z. B. der Große und der Kleine Katechismus von Martin Luther. Für die reformierte Kirche ist es der Heidelberger Katechismus.